

Satzung
der Stadt Rheinau zur 2. Änderung der
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung)

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der gültigen Fassung und den §§ 2 Abs. 1 und 13 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 18.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 1 bis 4 erhalten folgende neue Fassung:

Höhe der Abwassergebühren,
unterjährige Gebührenanpassung

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| (1) | Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser ab 01.01.2020 | 2,63 € |
| (2) | Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m ² versiegelte Fläche ab 01.01.2020 | 0,31 € |
| (3) | Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser ab 01.01.2020 | 2,63 € |
| (4) | Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser ab 01.01.2020 | 1,21 € |
| | Darauf ist noch der jeweilige Verschmutzungsfaktor anzuwenden. Die Verschmutzungsfaktoren betragen | |
| | für geschlossene Gruben bei wöchentlicher Leerung | 1,0 |
| | für geschlossene Gruben bei monatlicher Leerung | 1,7 |
| | für geschlossene Gruben bei vierteljährlichem und längerem Leerungsintervall | 2,0 |
| | für Kleinkläranlagen bei Mehrkammerausfallgruben | 20,0 |
| | für Kleinkläranlagen bei Mehrkammerabsetzgruben | 30,0 |

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.